

**Satzung  
der  
Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft e.V.**

**Stand: 13.04.2013**

Vorbemerkung: Soweit (außer in Artikel 2, Abs. 1, Satz 2) Personen durch das grammatische Maskulinum bezeichnet sind, bezieht sich der Terminus stets auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Artikel 1

Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr und Registereintragung

1. Vereinsname: Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft e. V.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Sie ist am 27. Juli 1918 gegründet, die Eintragung unter Nr. 228 in das Vereinsregister ist am 30. August 1918 erfolgt; unter Nr. 5 VR 1751 seit 1974.

Artikel 2

Vereinszweck

(1) <sup>1</sup>Die Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft e. V. ist eine Gemeinschaft von Förderern und Freunden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der Form eines privatrechtlichen Vereins. <sup>2</sup>Sie wendet sich mit ihren Bestrebungen an interessierte Bürgerinnen und Bürger aus allen Bevölkerungskreisen des Landes Schleswig-Holstein, soweit sie willens sind, die Aufgaben der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu unterstützen. <sup>3</sup>Die Gesellschaft setzt sich das Ziel, die Universität in ihrer Gesamtheit sowie in ihren einzelnen Lehr- und Forschungszweigen und die wissenschaftliche Arbeit an der Universität ideell und materiell zu fördern, allen Interessierten Einblick in die Forschungsarbeit der Universität zu ermöglichen und Wissenstransfer zu leisten, die geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu pflegen, die Universität in die Erwachsenenbildung außerhalb der Berufsbildung des Landes einzubinden und Forschungen aller Art, die sich auf den schleswig-holsteinischen Raum und benachbarte Gebiete beziehen, nach bestem Können zu unterstützen. <sup>4</sup>Dieses kann auch durch die Vergabe von Preisen erreicht werden. Dazu erlässt der Vorstand entsprechende Vergaberichtlinien und gibt Ausschreibungen heraus.

(2) <sup>1</sup>Die Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Ihre Mittel dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. <sup>5</sup>Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. <sup>6</sup>Der Wissenschaftliche Leiter erhält eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung gem. § 27 Absatz 3 BGB. <sup>7</sup>Über die Höhe entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Wissenschaftlichen Leiters. <sup>8</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Artikel 3

### Mitgliedschaft / Beiträge

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Gesellschaft können sein: a) natürliche Personen, b) öffentlich-rechtliche Verbände, c) privatrechtliche Gesellschaften, Vereine und Firmen, die sich der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verbunden fühlen und gewillt sind, an den Aufgaben der Gesellschaft gemäß Artikel 2 mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem Präsidenten oder dem zuständigen Sektionsleiter. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Präsidenten oder dem zuständigen Sektionsleiter. <sup>3</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres (Artikel 1 Absatz 3) wirksam, wenn er mindestens bis zum 30. September erfolgt ist.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft unentgeltlich teilzunehmen, soweit nicht in Einzelfällen der Präsident oder der Sektionsleiter, der die Veranstaltung durchführt, anderes bestimmt, und die Veröffentlichungen der Gesellschaft zu einem angemessenen Vorzugspreis zu beziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Jahresmindestbeiträge für die Mitglieder der Gesellschaft nach Artikel 3, Absatz 1, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. <sup>2</sup>Dauernde Mitgliedschaft wird erworben durch einen einmaligen Mindestbeitrag von Euro 375,--; das Dauermitglied erhält hierüber von dem Präsidenten eine Urkunde und wird als „Stifter der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft“ geführt. <sup>3</sup>Den Sektionsleitern steht es frei, hinsichtlich der Beitragshöhe im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in ihrer Sektion im Einvernehmen mit dem Vorstand eine abweichende Regelung zu treffen.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

## Artikel 4

### Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadel

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft oder die Universität erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup>Sie erhalten darüber eine Urkunde. <sup>3</sup>Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilzunehmen (vgl. Artikel 10 Absatz 4 Satz 6).

(2) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft oder die Universität erworben haben, die Ehrennadel der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft verleihen.

## Artikel 5

### Sektionen, Sektionsleiter und ihre Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind in Sektionen zusammengefasst. <sup>2</sup>Aufgabe der Sektionen ist es, die Tätigkeit der Gesellschaft gemäß Artikel 2 innerhalb ihres Bereiches zu verwirklichen. <sup>3</sup>Sie werben Mitglieder, ziehen die Beiträge ein und verwalten sie gemäß den Weisungen des Vorstandes, informieren über die Zwecke der Gesellschaft und vertiefen das Verständnis für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und ihre Arbeit. <sup>4</sup>Sie führen zu diesem Zweck Einzelvorträge, Universitäts-Wochen, Mitglieder-Abende, Exkursionen oder sonstige Veranstaltungen durch und bemühen sich, nach besten Kräften der Gesellschaft Mittel für die Forschungs- und Lehrinrichtungen der Universität zur Verfügung zu stellen. <sup>5</sup>Die Sektionen bilden diejenigen Gliederungen der Gesellschaft, in denen die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 2 erforderliche praktische Arbeit geleistet wird. <sup>6</sup>Sie arbeiten infolgedessen im engsten Einvernehmen mit dem Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Der Sektionsleiter wird von den Mitgliedern der Sektion mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und vom Wissenschaftlichen Leiter im Einvernehmen mit dem Vorstand bestätigt. <sup>2</sup>Der Sektionsleiter verfährt in der Organisation seiner Sektion selbständig, wozu er einen Sektionsvorstand bilden oder Hilfskräfte nach seinem Ermessen heranziehen kann. <sup>3</sup>Er setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Höhe der Mitgliederbeiträge (vgl. Artikel 3 Absatz 4 Satz 3), die Eintrittspreise für Veranstaltungen (vgl. Artikel 3 Absatz 3) fest, sorgt für die Durchführung der Veranstaltungen (vgl. Artikel 7) und verwaltet die Mittel der Sektion. <sup>4</sup>Im Rahmen dieser Aufgaben ist er zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. <sup>5</sup>Er reicht dem Vorstand der Gesellschaft ein Mitgliederverzeichnis der Sektion ein und berichtet dieses im Dezember jeden Jahres. <sup>6</sup>Neben der Einwerbung von Mitgliedern wirbt er persönlich um die Wirkung von Stiftern (Dauermitgliedern, vgl. Artikel 3 Absatz 4 Satz 2) und ist darum bemüht, der Gesellschaft für ihre allgemeinen Zwecke Mittel zuzuführen. <sup>7</sup>Er ist verpflichtet, in seinem Bereich die Organisation der Universitäts-Gesellschaft unabhängig und selbständig zu erhalten, und ist berechtigt, die Einrichtungen der Universitäts-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Leiter der

Gesellschaft in Ausnahmefällen für lokale Zwecke der Erwachsenenbildung außerhalb der Berufsbildung in Anspruch zu nehmen. <sup>8</sup>Er ist dem Vorstand der Gesellschaft für die Vorgänge in seiner Sektion verantwortlich; der Vorstand ist berechtigt, von ihm Auskünfte und Rechenschaft zu verlangen. <sup>9</sup>Er legt zum 31. Dezember jeden Jahres dem Vorstand der Gesellschaft Rechnung über die Mittel der Sektion und führt an ihn die Überschüsse ab. <sup>10</sup>Im Falle der Auflösung der Sektion wickelt der Sektionsleiter die Geschäfte gemäß Artikel 18 Absatz 2 ab.

## Artikel 6

### Verwendung von Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen und Zuwendungen

<sup>1</sup>Die Sektionen führen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen mindestens die Vortragshonorare an den Vorstand ab (vgl. Artikel 7 Absatz 1). <sup>2</sup>Wurden Überschüsse erwirtschaftet, führen die Sektionen diese ebenfalls an den Vorstand ab, hierbei ist ihnen eine ausreichende Reserve für ihre eigenen Zwecke zu belassen. <sup>3</sup>Einmalige Zuwendungen, Stiftungen, Dauermitgliedsbeiträge und ähnlich außerordentliche Einnahmen sind in voller Höhe abzuführen. <sup>4</sup>Präsident und Vorstand sind verpflichtet, Spenden für wissenschaftliche Zwecke ausschließlich gemäß dieser Bestimmung zu verwenden.

## Artikel 7

### Veranstaltungen und Honorar

(1) <sup>1</sup>Werden Dozenten der Universität zu Veranstaltungen der Sektion herangezogen, so obliegt dieser die persönliche Betreuung (soweit erforderlich Beköstigung und Unterbringung) und die Honorierung des Dozenten zu ihren Lasten. <sup>2</sup>Zunächst leistet die Gesellschaft das Honorar an den Dozenten, diese Kosten gleicht die Sektion durch Abführung des Honorarbetrages an den Vorstand wieder aus (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1). <sup>3</sup>Dem Vorstand obliegt die Beförderung des Dozenten. <sup>4</sup>Örtliche Auslagen für Veranstaltungen (Saalmiete, Heizung, Beleuchtung, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit usw.) trägt die Sektion.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Honorars für Dozenten wird vom Vorstand einheitlich festgelegt.

## Artikel 8

### Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind  
der Vorstand,

der Erweiterte Vorstand,  
die Sektionsleiterversammlung  
und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift / Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift, im Falle der Einladung per E-Mail an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail Anschrift. Die Einladung gilt einen Tag nach jeweiliger Absendung als dem Mitglied zugegangen.

## Artikel 9

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem Präsidenten,

dem Vizepräsidenten,

dem Wissenschaftlichen Leiter und dem Stellvertretenden wissenschaftlichen Leiter,

dem Schatzmeister

und dem Schriftführer.

<sup>2</sup>Jedes von den Vorstandsmitgliedern ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen. <sup>2</sup>Sitzungen des Vorstandes werden mindestens mit 8-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. <sup>4</sup>Die Verhandlung dieser Sitzungen werden durch eine Niederschrift bekundet. <sup>5</sup>Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer beurkundet. <sup>6</sup>Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. <sup>7</sup>Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand legt die Richtlinien für die Geschäftsführung fest. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Verwendung von Mitteln außerhalb der normalen Geschäftsbedürfnisse und über Zuwendungen, die Euro 2.500,-- im Einzelfalle überschreiten. <sup>3</sup>Er berät über Initiativen aus den Sektionsleitungen, aus dem Vorstand oder aus dem Erweiterten Vorstand auf

Satzungsänderungen (vgl. Artikel 17 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 6) sowie auf Auflösung der Gesellschaft oder einer Sektion. <sup>4</sup>Der Vorstand legt diese Initiativen durch den Präsidenten der Mitgliederversammlung bzw. den Mitgliedern der Sektion zur Entscheidung vor. (vgl. Artikel 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 17 Absatz 2 Satz 6). <sup>5</sup>Die Beschlüsse des Vorstandes sind für den Präsidenten verbindlich.

## Artikel 10

### Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

den Mitgliedern des Vorstandes

und den Beisitzern.

(2) <sup>1</sup>Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes einzusehen und diesem Anregungen zur Durchführung des Gesellschaftszweckes gemäß Artikel 2 zu erteilen. <sup>2</sup>Er berät die Arbeit des Vorstandes. <sup>3</sup>Er kann Vorschläge zu Satzungsänderungen einbringen.

(2) <sup>1</sup>Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. <sup>2</sup>Der Präsident beruft ihn mit 21-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung ein. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. <sup>4</sup>Die Verhandlungen dieser Sitzungen werden in einer Niederschrift erfasst. <sup>5</sup>Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer beurkundet. <sup>6</sup>Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilzunehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

## Artikel 11

### Präsident und Vizepräsident

(1) <sup>1</sup>Der Präsident wird auf Vorschlag des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (vgl. Artikel 15 Absatz 1); er soll nicht dem Lehrkörper der Universität angehören. <sup>2</sup>Er wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten der Gesellschaft vertreten. <sup>3</sup>Vizepräsident ist der Präsident der Christian-Albrechts-Universität für die Dauer seiner Amtszeit als Präsident.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Er legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor, er schlägt ihr die Wahlmitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes vor und legt ihr Anträge des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes (vgl. Artikel 10 Absatz 3 Satz 3) auf Satzungsänderungen (Artikel 17

Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 6) und auf Auflösung der Gesellschaft (vgl. Artikel 18 Absatz 1 Satz 1, Artikel 18 Absatz 2 Satz 6) vor; er legt der betreffenden Sektion Anträge auf deren Auflösung vor (vgl. Artikel 18 Absatz 2 Satz 1). <sup>3</sup>Im Einvernehmen mit dem Vorstand verfügt er unter seinem Vorsitz über die Mittel der Gesellschaft im Rahmen der normalen Geschäftsbedürfnisse und entscheidet im Einvernehmen über die Zuwendung von Mitteln der Gesellschaft in dem durch Artikel 1 gezogenen Rahmen bis zur Höhe von Euro 2.500,-- im Einzelfalle. <sup>4</sup>Er wickelt im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Geschäfte gemäß Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 5 ab. <sup>5</sup>Er ist dem Vorstand verantwortlich.

## Artikel 12

### Wissenschaftlicher Leiter und Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter

(1) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Leiter sowie der Stellvertretende wissenschaftliche Leiter werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (Artikel 15 Absatz 1). <sup>2</sup>Der Wissenschaftliche Leiter muss hauptamtlich dem Lehrkörper der Christian-Albrechts-Universität angehören. <sup>3</sup>Der Stellvertretende wissenschaftliche Leiter muss dem Lehrkörper der Christian-Albrechts-Universität hauptamtlich angehören oder angehört haben.

(2) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Leiter führt im Namen des Vorstandes selbständig die wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft gemäß Artikel 2 durch und verantwortet seine Maßnahmen gegenüber dem Vorstand. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Zuwendung von Mitteln der Gesellschaft in dem durch Artikel 2 gezogenen Rahmen bis zur Höhe von Euro 250,-- im Einzelfalle. <sup>3</sup>Er beauftragt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Sektionsleiter. <sup>4</sup>Der Wissenschaftliche Leiter wird im Verhinderungsfalle durch den Stellvertretenden wissenschaftlichen Leiter der Gesellschaft vertreten.

## Artikel 13

### Schatzmeister und Schriftführer

(1) Der Schatzmeister wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (Artikel 15 Absatz 1); er soll dem Lehrkörper der Universität nicht angehören.

(2) Schriftführer ist der Kanzler der Christian-Albrechts-Universität für die Dauer seiner Amtszeit als Kanzler.

## Artikel 14

### Beisitzer

<sup>1</sup>Beisitzer sind die Dekane der Fakultäten für die Dauer ihrer Amtszeit als Dekane (Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt) und der Vorsitzende des Vorstandes des Studentenwerkes Schleswig-Holstein für die Dauer seiner Amtszeit. <sup>2</sup>Weitere zwölf Beisitzer, von denen mindestens neun dem Lehrkörper der Universität nicht angehören dürfen, werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren (vgl. Artikel 15 Absatz 1) gewählt; unter ihnen müssen sich zwei Sektionsleiter befinden.

## Artikel 15

### Amtsdauer und Vertretung der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes

(1) <sup>1</sup>Die Amtsdauer des Präsidenten, der gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer beginnt mit Ihrer jeweiligen Wahl. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Sollte zum Zeitpunkt der Wahl die fünfjährige Amtszeit des jeweiligen Vorgängers noch nicht beendet sein, erlischt diese vorzeitig mit der Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt. <sup>4</sup>Sollte zum Zeitpunkt der Wahl die fünfjährige Amtszeit des jeweiligen Vorgängers bereits überschritten sein, führt dieser das Amt bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt kommissarisch fort. <sup>5</sup>Die jeweils designierten Nachfolger sollen in der Zeit vor ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen werden. <sup>6</sup>Der Wissenschaftliche Leiter führt sein Amt über die Emeritierung bzw. Pensionierung hinaus bis zum Ende der satzungsmäßigen Wahlzeit (Amtszeit) fort. <sup>7</sup>Ist der Stellvertretende wissenschaftliche Leiter emeritiert bzw. pensioniert, führt er sein Amt bis zum Ende der satzungsmäßigen Wahlzeit, längstens bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahrs fort.

(2) <sup>1</sup>Die dem Lehrkörper der Universität angehörenden Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes haben das Recht, sich durch planmäßige Professoren ihrer Fakultät vertreten zu lassen. <sup>2</sup>Die Fakultäten können durch Wahl an Stelle ihres Dekans ein anderes Mitglied der engeren Fakultät bzw. Einrichtung als Vertreter im Vorstand für die Höchstdauer von fünf Jahren bestimmen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist auch in diesem Fall möglich.

## Artikel 16

### Sektionsleiterversammlung

(1) Die Sektionsleiterversammlung besteht aus dem Vorstand

und den Sektionsleitern der Gesellschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Sektionsleiterversammlung dient der gegenseitigen Information über die Arbeit der Sektionen und über die Zusammenarbeit von Sektionen, Vorstand und Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Sie ist berechtigt, die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes einzusehen und diesem Anregungen zur Durchführung des Gesellschaftszweckes gemäß Artikel 1 zu erteilen. <sup>3</sup>Sie kann Vorschläge zu Satzungsänderungen einbringen.

(3) <sup>1</sup>Die Sektionsleiterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern der Sektionsleiterversammlung muss der Präsident eine Sitzung der Sektionsleiterversammlung einberufen. <sup>3</sup>Sitzungen der Versammlung werden mit mindestens 21-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. <sup>4</sup>Die Sektionsleiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. <sup>5</sup>Die Verhandlungen der Sektionsleiterversammlung werden durch eine Niederschrift bekundet. <sup>6</sup>Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer beurkundet.

## Artikel 17

### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. <sup>2</sup>Sie kann vom Vorstand Auskunft über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten verlangen. <sup>3</sup>Sie wählt den Präsidenten und auf seinen Vorschlag die Wahlmitglieder des Vorstandes. <sup>4</sup>Sie wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. <sup>5</sup>Sie ist berechtigt, den ihr vom Vorstand erstatteten Jahresbericht zu erörtern und zu ihm, wie zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft im Rahmen des Artikel 1, Anregungen und Wünsche vorzubringen. <sup>6</sup>Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. <sup>7</sup>Die Mitgliederversammlung hat auf einen vom Präsidenten vorgelegten Antrag des Vorstandes (Artikel 10 Absatz 3 Satz 3) die Satzung festzusetzen und über Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich in Kiel auf Einladung des Präsidenten. <sup>2</sup>Auf in Textform erfolgten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder von mindestens einem Drittel der Sektionsleiter muss der Präsident zu einer Mitgliederversammlung einladen. <sup>3</sup>Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit mindestens 21-tägiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. <sup>5</sup>Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über Auflösung der Gesellschaft ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. <sup>7</sup>Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden durch eine Niederschrift beurkundet. <sup>6</sup>Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer beurkundet.

## Artikel 18

### Auflösung der Gesellschaft oder einer Sektion

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf einen vom Präsidenten vorgelegten Antrag des Vorstandes (vgl. Artikel 9 Absatz 3 Satz 3) durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Das zu wissenschaftlichen Zwecken angesammelte Vermögen muss dieser Bestimmung erhalten bleiben; die sonstigen Mittel sind der Christian-Albrechts-Universität oder dem Studentenwerk Schleswig-Holstein zuzuführen. <sup>3</sup>Das zuständige Finanzamt ist vorher zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Auflösung einer Sektion erfolgt auf einen vom Präsidenten vorgelegten Antrag des Vorstandes (vgl. Artikel 9 Absatz 3 Satz 3) durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Sektion. <sup>2</sup>Das Vermögen einer aufgelösten Sektion fällt an die Gesellschaft.

## Artikel 19

### Gerichtsstand

Gerichtsstand der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft e. V. ist Kiel.

## Artikel 20

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. <sup>2</sup>Die bisherige Satzung vom 2. September 2005 tritt am selben Tage außer Kraft.

Stand der Satzung 13.04.2013